

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 71/69

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
13. Nov. 1969

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 13. November 1969 hin
durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

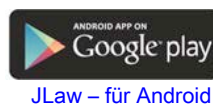
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. Januar
1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Den Beteiligten geht es um die Frage, wann der Zeitabschnitt von 20 Jahren endet, in dem eine Versicherte überwiegend rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder tätig gewesen sein muß, damit sie den Anspruch auf das vorzeitige Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) erwerben kann.

Die Klägerin war zuletzt selbständige Handwerkerin. Als solche war sie, nachdem sie Pflichtbeiträge für 216 Monate entrichtet hatte, versicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes -HwVG-). Am 1. Mai 1964 vollendete sie ihr 60. Lebensjahr. Damals hatte sie von den letzten 20 Jahren mehr als die Hälfte, nämlich 140 Monate der Pflichtversicherung angehört. Sie übte jedoch ihr Handwerk noch bis Mai 1967 aus. Zurückbezogen von diesem Monat an, war sie während der vorausgegangenen 20 Jahre nur 104 Monate lang pflichtversichert gewesen. Aus diesem Grunde lehnte die Beklagte den Anspruch auf das vorzeitige Ruhegeld ab (Bescheid vom 3. August 1967).

Der Klage haben Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) stattgegeben. Ihres Erachtens ist in dem in Rede stehenden Zusammenhang für den Anspruchserwerb auf die Verhältnisse zur Zeit der Vollendung des 60. Lebensjahres der Versicherten abzustellen.

Die Beklagte hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie möchte die Rückrechnung der "letzten 20 Jahre" vom Versicherungsfall an vorgenommen wissen. Für das vorzeitige Ruhegeld sei

- 3 -



- 3 -

Versicherungsfall nicht nur das Lebensalter von 60 Jahren;
die Beendigung jeglicher Erwerbstätigkeit müsse hinzukommen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist unbegründet.

Dem Erfordernis des § 1248 Abs. 3 RVO, daß die Versicherte in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben muß, ist genügt, wenn dies - wie in gegenwärtigen Streitfall - bei der Vollendung ihres 60. Lebensjahres zutraf. Es ist nicht zu verlangen, daß diese Voraussetzung auch in einer späteren Zeit, und zwar in der jeweils dann 20 Jahre zurückzurechnenden Zeitspanne erfüllt ist. Im besonderen ist es nicht geboten, den für die Beurteilung maßgeblichen Zeitabschnitt zu verschieben, wenn die Versicherte noch nach ihrem 60. Geburtstag einer Erwerbsarbeit nachgegangen ist.

Der Wortlaut des § 1248 Abs. 3 RVO läßt freilich sowohl die eine als auch die andere Ansicht zu. Man kann der Beklagten sogar zubilligen, daß die Gesetzesfassung eine gedankliche Verknüpfung zwischen der zugrundezulegenden Spanne von 20 Jahren und dem Ende des Erwerbslebens nahelegt. Beide Tatbestandsmerkmale sind in dem mit "wenn" eingeleiteten Gliedsatz zusammengefaßt. Das fällt auf, weil in der Parallelnorm des § 1248 Abs. 2 RVC ein solcher Konditionalsatz vermieden ist und die vergleichbaren Tatbestandsteile (mindestens ein Jahr lang arbeitslos und weitere Dauer der Arbeitslosigkeit) in der Formulierung klarer voneinander abgehoben sind. Doch ist die gedankliche Einheit des Wennsatzes in § 1248 Abs. 3 RVO auch gewahrt, wenn man es für die Frage, ob eine Versicherte in 20 Jahren überwiegend

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig gewesen ist, unabhängig von ihrer Weiterarbeit auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abstellt und die zu dieser Zeit erreichte Position fortgelten läßt.

Diese Ansicht wird dem Sinn und der Motivation des Gesetzes gerecht. Dem Alter von 65 Jahren (§ 1248 Abs. 1 RVO) sollte bei Frauen das Alter von 60 Jahren gleicherachtet werden, wenn sie in nicht zu weit zurückliegender Vergangenheit während einer längeren Dauer neben ihrer Berufstätigkeit einen Haushalt versorgten (Stellungnahme des Bundesrats zu Bundestagsdrucksache II/2437, § 1253 des Gesetzentwurfs). Diesen Sachverhalt sah der Gesetzgeber unter den in § 1248 Abs. 3 RVO aufgeführten Tatbestandsmerkmalen als gegeben an. Dabei ging er davon aus, daß die Kräfte der erwerbstätigen Frauen durch den zweifachen Einsatz ihrer Person frühzeitig abgenutzt werden. Die im vorgerückten Lebensalter und unter näher umschriebenen Umständen allgemein zu erwartende Einbuße an Leistungsfähigkeit ist aber ein Zustand, der, weil er einer Altersgrenze gleicherachtet wird, als endgültig aufgefaßt werden muß und nicht mehr zu beheben ist. Wohl verliert die Versicherte bei Aufnahme einer entgeltlichen Arbeit den Anspruch auf das vorzeitige Ruhegeld. Den für die Begründung dieses Anspruchs erheblichen Tatbestand braucht sie aber nicht abermals voll darzutun, wenn sie die zwischenzeitlich aufgenommene Beschäftigung oder Tätigkeit wieder beendet. Insofern ist die Rechtslage bei dem Frauenruhegeld nicht anders als bei dem vorzeitigen Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit nach § 1248 Abs. 2 RVO. Auch für diesen Fall ist anerkannt, daß der Versicherte nach einer vorübergehenden Arbeitsperiode nicht wiederum ein Jahr lang arbeitslos zu sein braucht (BSG SozR Nr. 41 zu § 1248 RVO).

Eine abweichende Auffassung wird nicht durch die Überlegung gerechtfertigt, daß sich das Recht auf eine Leistung grundsätzlich nach derjenigen Sach- und Rechtslage richtet, die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

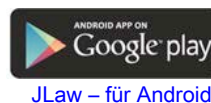
beim Eintritt des Versicherungsfalls besteht. Als Versicherungsfall im Sinne des § 1248 Abs. 3 RVO wurde es bis zum Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 angesehen, daß die Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hatte und eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübte, wobei es keinen Unterschied machte, welches dieser Ereignisse zeitlich früher oder später lag (BSG 20, 48, 50; SozR Nr. 3 zu § 1255 RVO). Ob daran auch noch nach Schaffung des Absatzes 7 des § 1248 RVO festzuhalten ist, braucht hier nicht entschieden zu werden (vgl. BSG SozR Nr. 38 zu RVO § 1248); es kann auch auf sich beruhen, ob daraus überhaupt Lösungen der von der Beklagten vorgeschlagenen - rechtstheoretischen - Art abgeleitet werden könnten. Stellt man sich auf den Boden dieser Argumentation und geht vom Eintritt des Versicherungsfalles aus, so wäre jedenfalls im konkreten Falle das Erfordernis der mehr als 120 Pflichtbeitragsmonate in den letzten zwei Jahrzehnten verwirklicht. Die Klägerin betrieb zwar noch als 60-jährige und später ihr Gewerbe weiter, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ging sie in diesem Alter aber nicht mehr nach. Bei diesem Sachverhalt fiel der Versicherungsfall - so wie er oben beschrieben worden ist - mit dem Erreichen der vorzeitigen Altersgrenze zusammen. Doch auch dann, wenn man den Eintritt des Versicherungsfalles auf die Zeit hinausschieben wollte, zu der die Klägerin jede Erwerbsarbeit eingestellt hatte, wäre die Lösung die gleiche. Denn die besondere Rechtsposition, welche die Klägerin bei der Vollendung des 60. Lebensjahres erworben hatte und welche sie zu einem frühzeitigen Bezug des Altersruhegeldes berechnigte, blieb ihr - wie dargelegt worden ist - auch für die Folgezeit erhalten.

Ein anderes Ergebnis würde schwerlich einleuchten. Es könnte dazu führen, daß eine Versicherte nur deshalb bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auf ihr Ruhegeld warten müßte, weil sie die Leistung nicht *sogleich im Alter von 60 Jahren* in Anspruch nahm. Eine solche Folge liefe der entgegen-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

kommen Tendenz des Gesetzes zuwider, das es in
§ 1248 Abs. 7 RVO den Versicherten freistellt, das
Lebensalter zu bestimmen, das für die Erfüllung der
Leistungsvoraussetzungen maßgebend sein soll.

Hiernach haben die Vorinstanzen richtig entschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialge-
richtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)